

Traktandum 9

2011/285 vom 20. Oktober 2011

Motion von Hans-Jürgen Ringgenberg: Effizientere und schnellere Aburteilung von Chaoten, Vandalen, Schlägern und Hooligans

Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung als Postulat und gleichzeitige Abschreibung

1. Anliegen der Motion

Der Motionär weist darauf hin, dass sich an irgendwelchen Festivitäten oder Fussballspielen Gruppierungen von meist jungen Leuten zusammenrotten und ihrer Zerstörungswut und Prügellust freien Lauf lassen. Auf der gesetzlichen Ebene seien Massnahmen zu treffen, damit diese Chaoten besser angepackt werden können. Daher seien die gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Chaoten schneller abgeurteilt werden können. Zudem seien der bessere Schutz und die Stärkung der Polizei- und der Sicherheitskräfte ein vordringliches Anliegen.

2. Antrag des Regierungsrates: die Motion sei als Postulat zu überweisen und zugleich abzuschreiben

2.1 Zur Forderung betreffend Schnellrichterverfahren

Bereits vor Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung bestand im Kanton Basel-Landschaft die Möglichkeit von Urteilen im Schnellrichterverfahren gestützt auf die damalige kantonale Strafprozessordnung. Diese Kompetenz wurde durch die früheren Statthalterämter ausgeübt.

Mit Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung besteht diese Kompetenz nach wie vor weiter, und zwar mit dem Strafbefehlsverfahren für die Staatsanwaltschaft. Damit können Straftaten von geringerer Bedeutung durch einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft erledigt werden, sofern bestimmte Voraussetzungen (beschuldigte Person hat Sachverhalt zugestanden oder Sachverhalt ist anderweitig hinreichend geklärt, Art. 352 StPO) erfüllt sind. Erhebt die beschuldigte Person keine Einsprache gegen den Strafbefehl, wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO).

Die Staatsanwaltschaft wendet denn auch regelmässig in geeigneten Fällen das Schnellrichterverfahren in dem Sinne an, dass innert kurzer Zeit (innert 48 Stunden oder im Verlaufe einer kurzen Untersuchungshaft bis maximal 10 Tage) ein Fall beurteilt und ein Strafbefehl erlassen werden kann. Es ist jedoch zu beachten, dass das Strafbefehlsverfahren nicht davon entbindet, ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren durchzuführen. Eine Verurteilung mittels Strafbefehl ist nur möglich, wenn die beschuldigte Person geständig ist, oder wenn der Sachverhalt aufgrund von Beweisen erstellt ist. Insbesondere bei denjenigen Verfahren, welche der

Motionär aufzählt, ist die Beweiserhebung oft nicht einfach.

Zudem wurden mit Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung die Strafverfahren aufgrund zahlreicher Formvorschriften und neu eingeführter Parteirechte umfangreicher und komplexer und dem Wunsch nach einem schnellen Verfahren wurden dadurch enge Grenzen gesetzt. Sämtliche Verfahrenshandlungen und Entscheide der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der erstinstanzlichen Gerichte können nämlich mit einem Rechtsmittel an mindestens zwei weitere Instanzen gezogen werden. Diese Rechtsmittelverfahren benötigen entsprechend Zeit und können nicht auf die schnelle Art abgewickelt werden. Somit ist ein rasches Verfahren von vorneherein nicht möglich, wenn die beschuldigte Person Rechtsmittel ergreift. Diese Tatsachen vermag der kantonale Gesetzgeber nicht zu verändern.

Darüber hinaus wurden mit der Einführung des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs im Jahr 2006 die kurzen bedingten Freiheitsstrafen abgeschafft und die Aussprechung einer unbedingten Freiheitsstrafe nur unter erschwerten Bedingungen ermöglicht. Die meisten erstmaligen Strafen sind somit bedingte Geldstrafen. Allerdings sollen nun nach dem Willen des Bundesrates anstelle der bisherigen bedingten Geldstrafen wieder kurze Freiheitsstrafen eingeführt werden. Der Bundesrat erhofft sich durch diese Änderung der Strafsanktionen eine grössere Abschreckung.

Das neue Zwangsmassnahmengengericht in Strafsachen hat in einem kürzlich ergangenen Urteil die Meinung vertreten, dass die Anordnung von Untersuchungshaft nicht verhältnismässig sei, wenn im konkreten Verfahren lediglich eine bedingte Geldstrafe drohe. Damit ist es der Staatsanwaltschaft in den meisten Fällen verwehrt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für Untersuchungshaft einen Haftantrag zu stellen, um während einer allenfalls nur kurzen Haftdauer die notwendigen Beweise zu erheben, damit in einem Schnellverfahren ein Strafbefehl erlassen werden kann.

Selbst wenn jedoch eine unbedingte Freiheitsstrafe zur Diskussion stehen würde (z.B. im Falle eines Rückfalls, einer schlechten Legalprognose oder/und der Uneinbringlichkeit einer unbedingten Geldstrafe), wäre ein unmittelbarer Vollzug nur möglich, wenn ein Einspracheverzicht vorliegen würde. Die Zulässigkeit eines Einspracheverzichts wird indessen vom Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft als problematisch angesehen und es erachtete

einen solchen in einem erst kürzlich ergangenen Urteil für ungültig.

2.2 Zur Forderung betreffend Stärkung der Polizei- und Sicherheitskräfte

Mit der Teilrevision des Polizeigesetzes werden die Videoüberwachung und die Videoaufnahmen als Beweismittel eingeführt, was ein effizienteres Vorgehen gegen Chaoten erlaubt. Der Schutz der Polizei wird schliesslich durch gutes Einsatzmaterial gewährleistet.

2.3 Fazit

Die Schweizerische Strafprozessordnung bildet eine ausreichende Grundlage für den Erlass von Strafbefehlen in einem Schnellverfahren. Diese Schnellverfahren werden von der Staatsanwaltschaft auch praktiziert.

Die Polizei und die anderen Sicherheitskräfte werden dank des Einsatzes neuer Überwachungsmittel effizienter vorgehen können. Ihr Schutz wird sehr wesentlich durch gutes, zeitgemässes Einsatzmaterial und durch eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung gewährleistet. Von elementarer Bedeutung ist aber, dass genügend personelle Kapazitäten für die Erfüllung der Sicherheitsaufgaben zur Verfügung stehen.

Soweit nötig, werden die Bestimmungen bestehender Gesetze den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung angepasst (so zum Beispiel die zurzeit laufende Revision des Polizeigesetzes). Massgebend ist, dass die geltenden Gesetze konsequent umgesetzt werden. Die kantonalen und kommunalen Behörden nehmen diese Aufgaben gemäss ihrem Sicherheitsauftrag - der ein Dauerauftrag ist - auch wahr.

Aufgrund dieser Ausführungen stellt der Regierungsrat fest, dass die Voraussetzungen für ein Schnellrichterverfahren bereits heute bestehen und weitergehende Massnahmen nicht notwendig sind. Da an dieser Stelle das Anliegen der Motion eingehend geprüft und darüber berichtet wurde, beantragt der Regierungsrat, die Motion als Postulat zu überweisen und zugleich abzuschreiben.

30.01.2012